

Satzung des Financial Experts Association e.V.

Präambel

Der Berufsverband „Financial Experts Association“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von deutschen und internationalen Finanzexperten. Der Verband wurde im Jahr 2008 mit der Zielsetzung gegründet, Finanzexperten bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf den Gebieten der Corporate Governance, des Risikomanagements, der Rechnungslegung, der internen Kontrolle, der Compliance und der Prüfung zu unterstützen. Der Berufsverband ist die erste bundesweit organisierte Interessenvertretung für Finanzexperten in Aufsichtsgremien.

§ 1 Name, Zweck und Sitz der Vereinigung

1.1 Name

Der Berufsverband führt den Namen „Financial Experts Association e.V.“ (im Folgenden der „FEA“ oder der „Verein“ genannt).

1.2 Zweck

Die Aufgaben des FEA sind die Vertretung, Pflege und Förderung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen des sich entwickelnden „Berufsstandes“ der Finanzexperten.

Der Berufsverband verfolgt die Umsetzung seines Vereinszwecks durch folgende

Tätigkeitsschwerpunkte:

- a) Förderung der nationalen und internationalen Diskussion über das Berufsbild des ‚Financial Experts‘
- b) Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren sowie Mitwirkung an Anhörungen von Ministerien und Kommissionen zu Kontroll- und Beratungsfunktionen von Finanzexperten
- c) Schaffung von Standards zur Wahrung von Qualität und Unabhängigkeit, sowie von praktischen ethischen Normen für die Arbeit von Finanzexperten
- d) Etablierung von Qualitätsstandards für die Kontroll- und Beratungsfunktionen in Überwachungsorganen von Kapital- und Personengesellschaften
- e) Angebote für spezifische Fortbildungsbelange von Finanzexperten in Form von Fachvorträgen und Seminaren

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Insbesondere hat der Verein keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Dienstleistungsvergütungen begünstigt werden.

1.3 Sitz des Vereins und Gerichtsstand

Der FEA ist eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die über eine mindestens fünfjährige berufspraktische Erfahrung im Finanzbereich verfügt und die fachlich und persönlich für die Aufgaben als Finanzexperte qualifiziert ist. Daneben können juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ordentliche Mitglieder werden, wenn deren Organmitglieder und/oder Mitarbeiter die erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Die fachliche Qualifikationen für die Aufgaben als Finanzexperte werden bei folgenden Berufsgruppen vermutet: Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern; sowie bei

folgenden Personengruppen: aktiven Aufsichtsräten, Beiräten, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten im Finanz- oder Rechtsbereich, sowie in diesen Feldern arbeitenden Unternehmensberatern; Wissenschaftler mit einschlägigen Publikationen.

2.2 Ruhestandsmitglieder

Ruhestandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das mindestens 5 Jahre lang ordentliches Mitglied des Vereins war.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen des Vereins. Die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitskreisen und -gruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Informationssysteme, können durch den Vorstand auf bestimmte Personenkreise beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

Jedes Mitglied des Vereins muss:

- a) sich an alle jeweils gültigen und anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Vereins halten
- b) insbesondere den Ethikkodex für Finanzexperten anerkennen
- c) den fälligen Jahresbeitrag entrichten. Sofern ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht vollständig entrichtet hat, ruht automatisch die Mitgliedschaft bis zur Begleichung der rückständigen Beiträge

2.4 Antrag auf Mitgliedschaft

Der schriftlich zu stellende Antrag auf Mitgliedschaft im Verein soll direkt an den Vorstand gerichtet werden. Diesem Antrag sind gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Dokumente beizufügen, sofern dies vom Verein verlangt wird. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, alle Anträge auf Mitgliedschaft zu prüfen und ggf. abzulehnen. Anträge auf Änderung der Form der Mitgliedschaft sind auf dem offiziellen Formular an den Vorstand zu richten.

2.5 Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ruhestandsmitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.

2.6 Austritt

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit durch die Übermittlung einer Austrittserklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Empfang der Erklärung oder zum in der Erklärung genannten Datum wirksam, ohne dass es einer Annahme durch den Verein bedarf. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

2.7 Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die Mitgliedschaft im Verein kann bei Verletzung der in § 2.3 genannten Pflichten jederzeit suspendiert oder widerrufen werden. Bei ruhender oder widerrufener Mitgliedschaft kann ein Mitglied keine Rechte aus der Mitgliedschaft ausüben.

2.8 Mitgliederliste

Der Verein erstellt und unterhält eine Liste mit Namen, Geschäftsadressen, Arbeitgebern und Mitgliedsart aller Vereinsmitglieder sowie weitere Aufzeichnungen und Informationen nach Maßgabe des Vorstandes. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

2.9 Mitglieder eines ausländischen Schwesterverbandes werden ohne weiteres auch Mitglied von Financial Experts Association e.V. Sie haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung von Financial Experts Association e.V.

Als ausländischer Schwesterverband gelten Institutionen, deren Zielsetzungen mit denjenigen des

FEA e.V. weitgehend identisch sind und deren Firmierung im Erscheinungsbild an FEA e.V. angepasst ist.

§ 3 Mitgliederversammlung

3.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl des Vorstands auf Vorschlag von Mitgliedern,
- die Entlastung des Vorstands,
- den Jahresabschluss,
- Änderungen der Satzung,
- den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
- die Auflösung des Vereins.

3.2 Einberufung

- a) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies als notwendig erscheinen lässt und der Vorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt oder 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Präsidenten stellen. Auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Angelegenheiten behandelt werden, die in der Tagesordnung veröffentlicht wurden.
- d) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3.3 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll

- I. Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung beinhalten und
- II. nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als sechzig (60) Kalendertage vor dem Tag der Versammlung an alle Mitglieder an die aus den Mitgliedsaufzeichnungen hervorgehende Adresse per Briefpost, per Faksimile, per e-mail oder sonstige druckbare Kommunikationsmittel gesandt werden.
- III. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit einer Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

3.4 Versammlungsleitung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Die Versammlungen können auch durch den Vorsitzenden des Beirats geleitet werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestellt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

3.5 Abstimmungen

- a) Zur Fassung von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der persönlich oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen notwendig; es sei denn die Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes. Vollmacht kann nur an andere Mitglieder des Vereins erteilt werden.
- b) Im Falle der Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der persönlichen oder per Vollmacht abgegebenen Stimmen erforderlich.

- c) Die Erteilung einer Vollmacht durch einen Bevollmächtigten an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, wenn dies nicht vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Alle Vollmachten müssen in schriftlicher Form erteilt und von dem nicht anwesenden ordentlichen Mitglied im Original unterschrieben werden.
- d) Stimmenthaltungen zählen nicht zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

3.6 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 4 Vorstand

4.1 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wurde. Der FEA wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Auslagen des Vorstands werden ihm ersetzt; es kann außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

4.2 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzenden), dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Einrichtung weiterer Vorstandsämter vorschlagen.
- b) Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- c) Für eine freigewordene Vorstandsposition kann der gewählte Gesamtvorstand [4.3 a)] einstimmig einen Nachfolger ernennen. Die Amtszeit dieses ernannten Nachfolgers wird durch den Vorstand bestimmt, sie endet spätestens am Tag der nächsten Mitgliederversammlung.

4.3 Amtszeiten und Wahlen

- a) Vorstände werden auf der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
- b) Weitere Personen können auch durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands in der laufenden Amtszeit zusätzlich aufgenommen werden (Kooptation).
- c) Die Amtszeit beginnt nach der Mitgliederversammlung; sie endet, wenn die Nachfolger gewählt und im Amt sind. Im Fall der Kooptation beginnt die Amtszeit mit dem im Vorstandsbeschluss enthaltenen Ernennungsdatum und endet am Tag der nächsten Mitgliederversammlung.

4.4 Abberufung/Abwahl von Vorständen

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

4.5 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4.6 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt wird. Er ist berechtigt hierbei einzelne Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

4.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden können, oder im Umlauf schriftlich, per Fax oder per E-Mail.

4.8 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

4.9 Der Vorstand kann in den Regionen Regionalvorstände einsetzen. Die Regionalvorstände werden durch den Vorstand gewählt und abberufen. Die Regionalvorstände können Regionalbeiräte berufen.

§ 5 Beirat

5.1 Der Verein hat einen Beirat. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5.2 In den Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beirat beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

5.3 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Der Beirat hat das Recht in dringenden Fällen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.4 Der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Beirat wird durch den Sprecher des Beirats schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

5.5 Der Beirat kann Vorstände und Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Der Sprecher des Beirats leitet die Sitzungen.

5.6 Beiratsmitglieder können durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitglieder des Beirats abberufen werden.

§ 6 Ausschüsse

6.1 Einrichtungen und Erfordernisse

- a) Der Vorstand kann zur Durchführung vom Vorstand oder der Satzung vorgeschriebener Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit dies nicht durch anzuwendende Rechtsvorschriften untersagt ist.
- b) Außer bei anderweitiger Festlegung durch die Satzung handelt jeder Ausschuss unter Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes und der Vorstand ist ermächtigt, jedes Mitglied eines Ausschusses abzurufen.
- c) Kein Ausschuss soll in irgendeiner Form selbständig, im Namen des Vereins, den Erlass von Richtlinien oder die Vereinsführung betreiben, außer dies ist durch die Satzung oder einen Vorstandsbeschluss ausdrücklich vorgesehen.
- d) Die für den Vorstand geltenden Vorschriften über die Einladung zu Sitzungen, das Quorum und das Abstimmungsverfahren sind auch von jedem Ausschuss und Unterausschuss einzuhalten.

6.2 Ausschussvorsitz und -Mitglieder

- a) Vorsitzender eines jeden Ausschusses soll ein ordentliches Mitglied sein.
- b) Die Ausschussvorsitzenden werden nach Zustimmung durch den Vorstand durch den Präsidenten des Vereins ernannt. Die Amtszeit beträgt ein 1 Jahr oder einen durch den

Vorstand bestimmten längeren Zeitraum. Sie endet erst mit der Benennung und Einsetzung eines Nachfolgers.

- c) Soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt, muss jedes Mitglied eines Ausschusses ein ordentliches Mitglied sein.
- d) Der Vorsitzende eines Ausschusses ernennt nach erfolgter Zustimmung durch den Vorstand die anderen Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von einem 1 Jahr oder länger, wenn dies vom Vorstand so bestimmt wurde. Die Amtszeit der Mitglieder endet erst mit der Benennung und Einsetzung eines Nachfolgers.

6.3 Berichte der Ausschüsse

Jeder Ausschuss hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses seit dem vorherigen Bericht vorzulegen. Auf Anfrage des Präsidenten haben Ausschussvorsitzende auch unterjährig Bericht zu erstatten.

§ 7 Finanzen

7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. eines jeden Jahres.

7.2 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern.
- b) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.

7.3 Die Bücher des Vereins sind jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Buchprüfer, vorzugsweise einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Falls sich kein Wirtschaftsprüfer zur Wahl stellt, kann die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins zum Buchprüfer wählen.

§ 8 Ethisches Verhalten

8.1 Der Vorstand erarbeitet einen Ethikkodex für Finanzexperten, der von den Mitgliedern anzuwenden ist. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf einen Ausschuss delegieren.

8.2 Jede Person kann sich schriftlich mit Beschwerden und / oder Anschuldigungen über eine oder mehrere Verletzungen des Ethikkodex durch Mitglieder des Vereins an den Verein oder an den Vorstand wenden.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands oder anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadensersatz verpflichtet sind.

§ 10 Vereinfachte Satzungsänderung

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind um Beanstandungen des Registergerichts vor der Eintragung des Vereins auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen des Vereinszweckes verbunden sind.

§ 11 Auflösung

1. Die Liquidation der Vereinigung wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
2. Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2014 beschlossenen Fassung tritt vereinbarungsgemäß mit dem Vollzug der Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.